

Steuertipps - 19.02.2021

Steuerrecht

10 Neuregelungen zur Umsatzsteuer

Geld zurück bei Dauerfristverlängerung, Aus für die monatlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen für Gründer und Verlängerung der Vergünstigungen beim Verkauf von Speisen: Es gibt viel Neues zur Umsatzsteuer zu beachten.

Von Bernhard Köstler



Gründer müssen in den ersten zwei Jahren ihrer Selbstständigkeit keine monatlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen ausfüllen. - © Stockfotos-MG - stock.adobe.com

WEITERE BEITRÄGE ZU DIESEM ARTIKEL

Gehaltsextras: 8 Spielregeln für Gutscheine (</gehaltsextras-7-neue-spielregeln-fuer-gutscheine/150/32554/98945>)

15 Steuerspar-Ideen zu Corona (</15-steuerspar-ideen-zu-corona/150/32554/410336>)

1. Geld zurück bei Dauerfristverlängerung

Sind Sie 2021 zur Abgabe von **monatlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen** verpflichtet und haben beim Finanzamt einen Antrag auf Dauerfristverlängerung bis 10. Februar 2021 gestellt? Dann können Sie womöglich die gezahlte Sonder-Vorauszahlung wieder zurückfordern. (<https://www.deutsche-handwerks-zeitung.de/befreiung-von-der-ust-sondervorauszahlung-2021-so-klappts/150/32554/410284>) Zwei Voraussetzungen müssen dafür erfüllt werden:

- 1** Sie müssen dem Finanzamt plausibel nachweisen, dass Sie unmittelbar und nicht unwesentlich negativ von der Corona-Krise betroffen sind.
- 2** Sie müssen den Antrag auf Erstattung der Sondervorauszahlung bis spätestens 31. März 2021 stellen (BMF, FAQ Corona Steuern). (https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ_Corona_Steuern.html)

2. Erleichterungen für Gründer

Haben Sie sich 2020 oder 2021 mit einem Handwerksbetrieb selbstständig gemacht und wurden Sie vom Finanzamt dazu verdonnert, **in den ersten zwei Jahren Ihrer Selbstständigkeit** monatlich Umsatzsteuer-Voranmeldungen auszufüllen, lohnt sich Gegenwehr. Denn diese Verpflichtung wurde abgeschafft (BMF-Schreiben v. 16.12. 2020).

(https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungserlass/2020-12-16-aussetzung-der-pflicht-zur-monatlichen-uebermittlung-von-voranmeldungen-in-neugruendungsaellen.html)

Beträgt die **Umsatzsteuerzahllast** (Umsatzsteuerzahlungen abzüglich Vorsteuererstattungen) im Vorjahr 2020 oder im Gründungsjahr 2021 voraussichtlich nicht mehr als 7.500 Euro, müssen Sie als Gründer **auf Antrag nur noch vierteljährlich Umsatzsteuer-Voranmeldungen** ans Finanzamt übermitteln.

3. Vergünstigung für die Gastronomie

Verkaufen Handwerker auch Speisen zum **Verzehr vor Ort** und falls dies wieder erlaubt und möglich ist, profitieren Sie noch bis zum 30. Juni 2021 von der Ausnahmeregelung, dass für Speisen, die der Gast vor Ort verzehrt, **nicht 19 Prozent, sondern nur 7 Prozent Umsatzsteuer** in Rechnung gestellt werden muss. Im dritten Corona-Steuerhilfegesetz wurde diese Mehrwertsteuervergünstigung nun **bis Ende 2022** verlängert.

4. Umsatzsteuer für Messeaussteller

Viele Handwerker sehnen den Tag herbei, an denen sie ihre Dienstleistungen wieder auf einer **Messe** präsentieren können. Bis es soweit ist, sollten erfahrene Messeaussteller und diejenigen, die erstmals planen, auf einer Messe auszustellen, die Zeit nutzen und sich mit den **umsatzsteuerlichen Besonderheiten von Messeausstellern** auseinandersetzen. Hier hilft ein Blick das aktuelle Merkblatt "Lieferungen und sonstige Leistungen von Messen", das das Bayerische Landesamt für Steuern Ende Januar 2021 auf finanzamt.bayern.de (<https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Aktuelles/default.php?f=LfSt&c=n&d=x&t=x>) veröffentlicht hat.

5. Fehlerhafte Rechnung zu § 13b UStG

Haben Sie versehentlich eine **Rechnung ohne Umsatzsteuer** ausgestellt, weil Sie der Meinung waren, dass das Reverse-Charge-Verfahren (= Umkehr der Steuerschuldnerschaft) nach § 13b UStG (http://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/_13b.html) zur Anwendung kommt? Stellt das Finanzamt hier Jahre später bei einer Prüfung fest, dass gar kein 13b-Sachverhalt vorlag, wird die bisher nicht ausgewiesene Umsatzsteuer zur Zahlung fällig und **zusätzlich hohe Nachzahlungszinsen**. Doch diese Nachforderung und vor allem die Nachzahlungszinsen können verhindert werden. Und zwar durch Vorlage berechtigter Rechnungen und durch einen Antrag auf **rückwirkende Rechnungsberichtigung**.

Lehnt das Finanzamt eine rückwirkende Rechnungsberichtigung ab, weisen Sie auf ein Urteil des **Finanzgerichts Niedersachsen** hin (Urteil v. 17.09.2020, Az. 11 K 324/19).

(<http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsndprod?feed=bsnd-rfg&showdoccase=1¶mfromHL=true&doc.id=STRE202075211>) Das letzte Wort in dieser Streitfrage hat der Bundesfinanzhof (<https://www.bundesfinanzhof.de/de/>) in einem Musterprozess (BFH, Az. V R 33/20).

6. Fristverlängerung wegen Corona

Müssen Sie monatliche oder vierteljährliche **Umsatzsteuer-Voranmeldungen** ans Finanzamt übermitteln und wegen der Corona-Krise ist eine **pünktliche Übermittlung** nicht möglich? Dann schildern Sie dem Finanzamt schriftlich die Gründe (wie Betriebsschließung, Erkrankung von Mitarbeitern, eigene Erkrankung, Quarantäne, etc.). Lässt sich das Finanzamt überzeugen, kann eine **Fristverlängerung zur Abgabe** der Umsatzsteuer-Voranmeldungen von bis zu zwei Monaten erreicht werden. Das bedeutet natürlich auch einen **Zahlungsaufschub** von bis zu zwei Monaten.

7. Vorsteuer-Pauschalierung

Ermitteln Sie bereits heute Ihren **Gewinn für 2020** und füllen die Umsatzsteuer-Jahreserklärung 2020 aus, kann es passieren, dass aufgrund der wegen Corona heruntergefahrenen Ausgaben für das vergangene Jahr kaum Vorsteuern erstattet werden. Prüfen Sie deshalb, ob Sie für 2020 vielleicht von der **Vorsteuer-Pauschalierung** profitieren. Wie der Name sagt, erstattet Ihnen das Finanzamt pauschal Vorsteuern. Die tatsächlichen **Eingangsrechnungen mit Umsatzsteuerausweis** interessieren dann nicht.

Voraussetzungen für die Vorsteuer-Pauschalierung im Jahr 2020: Der Umsatz im Vorjahr (= 2019) lag **nicht über 61.356 Euro** und Sie ermitteln Ihren Gewinn im Rahmen der **Einnahmen-Überschussrechnung**. Wie hoch die Pauschale Vorsteuererstattung ausfällt, verrät ein Blick in die Anlage zu den Paragraphen 69 (http://www.gesetze-im-internet.de/ustdv_1980/_69.html) und 70 (http://www.gesetze-im-internet.de/ustdv_1980/_70.html) Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV).

8. Mietverträge checken

Ein steuerzahlerunfreundliches Urteil dürfte dafür sorgen, dass Umsatzsteuer- und Betriebsprüfer des Finanzamts künftig verstärkt **Mietverträge** von Handwerkern unter die Lupe nehmen, **wenn für Mietaufwendungen eine Vorsteuererstattung beantragt wird**. Hintergrund: Da der Mietvertrag die Rechnung darstellt, die den Mieter dazu berechtigt, beim Finanzamt eine Vorsteuererstattung zu beantragen, **muss der Mietvertrag auch die Voraussetzungen für eine Rechnung erfüllen**.

Der Vorsteuerabzug aus einem Mietvertrag scheidet aus, wenn der Mietvertrag nur den Passus **"zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer"** enthält, die Umsatzsteuer nicht gesondert ausgewiesen ist und auch kein Hinweis zur Option nach § 9 UStG (http://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/_9.html) enthalten ist (Finanzgericht Münster, Az. 15 K 2680/18 U). (https://www.justiz.nrw.de/nrwe/fgs/muenster/j2020/15_K_2680_18_U_Urteil_20200929.html) Deshalb empfiehlt es sich, Mietverträge im Betrieb aus umsatzsteuerlicher Sicht zu prüfen.

9. Mietausfälle und Umsatzsteuer

Vermietet ein selbstständiger Handwerker betriebliche Räume oder Grundstücke an einen anderen Unternehmer und die Miete fällt wegen finanzieller Schwierigkeiten des Mieters wegen der Corona-Krise aus? Dann stellt sich umsatzsteuerlich die Frage, ob der Vermieter die Umsatzsteuer überhaupt ans Finanzamt zahlen muss oder ob er die bereits ans Finanzamt **bezahlte Umsatzsteuer berichtigen kann**. Auf Bund-Länder-Ebene wurde die Berichtigung nach § 17 UStG (http://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/_17.html) verneint, wenn damit zu rechnen ist, dass die **Miete zu einem späteren Zeitpunkt** noch bezahlt wird.

10. Zuschüsse und Hilfen aufgrund von Corona

Haben Sie 2020 staatliche Zuschüsse oder Hilfen ausbezahlt bekommen, erhöhen diese Zahlungen zwar den Gewinn. Sie sind jedoch **nicht umsatzsteuerpflichtig**. Waren Sie 2020 beim Finanzamt umsatzsteuerlich als **Kleinunternehmer** nach § 19 UStG (http://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/___19.html) eingestuft, können Sie im aktuellen Jahr 2021 nur von der Kleinunternehmereigenschaft profitieren, wenn Ihr Gesamtumsatz 2020 nicht über **22.000 Euro** lag und in 2021 voraussichtlich die **50.000-Euro-Grenze** nicht übersteigen wird. Und in diesen Gesamtumsatz sind **die in 2020 erhaltenen Corona-Hilfen und die für 2021 noch zu erwartenden Corona-Hilfen nicht einzubeziehen**. Denn nichtsteuerbare Umsätze, dazu gehören die Corona-Hilfen, sind nicht im Gesamtumsatz nach § 19 UStG zu berücksichtigen.



© deutsche-handwerks-zeitung.de 2021 - Alle Rechte vorbehalten
